

Wort für Wort der Entwurf jener Appellation zu sein, den Bonagratia von Bergamo Juli/August 1333 für Erzbischof Balduin von Trier angefertigt hatte²²⁰. Der genannten ‚häretischen‘ Erklärung wegen und auf Grund anderer ‚Häresien‘ hätten Johannes XXII. und Benedikt XII. jedes Vorrecht verwirkt, das ihnen aus Konstantins Schenkung zugekommen sein mag; *ipso iure et facto* seien sie aller päpstlichen Gewalt, Jurisdiktion und Autorität entkleidet. So endet Artikel VI und damit Fassung G der ‚Allegaciones‘.

Nichts an dieser abschließenden Folgerung deutet auf Ockham als den Autor hin. Artikel VI weist mehr Verwandtschaft auf mit jener umfangreichen Literatur aus dem Umkreis Michaels in Gestalt von Appellationen und Denkschriften, auf deren Zusammenstellung niemand so beständig und in seinem Anteil so mühelos identifizierbar Einfluß genommen hat wie Bonagratia von Bergamo.

g) A r t i k e l V I I

An den Schluß nun von G fügt ‚Nikolaus Minorita‘ seiner Fassung der ‚Allegaciones‘ einen weiteren kurzen Abschnitt an. Dieser Artikel VII macht Ernst mit der in Fassung Z sich deutlich angekündigenden Absicht, die Zielrichtung des ganzen Traktats radikal auszuweiten. Jetzt, wo es zutrage liege, daß der Papst keine *plenitudo potestatis* in weltlichen Dingen besitze, gelte es noch nachzuweisen, daß es ihm auch an Vollgewalt im geistlichen Bereich mangle. Der in Z eingeschlagene Weg, dieses Ziel zu erreichen, besteht darin, als Artikel VII aus Ockhams ‚Contra Benedictum‘ wortwörtlich Kapitel 3 und 4 des VI. Buches auszuschreiben. Insgesamt hielt sich der Schreiber dabei getreu an seine Vorlage. Aber an zwei Stellen unterläßt er es mitzuteilen, daß Ockham in diesen beiden Kapiteln seines ‚Contra Benedictum‘ keineswegs beabsichtigte, dem Papst rundweg jede Vollgewalt in geistlichen Dingen zu bestreiten, sondern nur eine *plenitudo*, die er folgendermaßen definiert: *Ut de potentia absoluta omnia possit, quae non sunt contra legem divinam vel legem naturae, ita ut in omnibus talibus omnes Christiani ei de necessitate salutis obedire firmiter teneantur*²²¹. Im weiteren Verlauf der Diskussion folgt Fassung Z ihrer Quelle an drei Stellen ganz akkurat bei der Niederschrift der Worte *talem plenitudinem potestatis*;

‚Contra vero predicta‘ (das ist der zweite Abschnitt von ‚Inferius describuntur articuli‘), art. 3, ed. S t e n g e l, Nova Alamanniae 1, 396f. Nr. 583. Vgl. dazu ‚Fidem catholicam‘, ed. B e c k e r S. 500.

²²⁰) K, fol. 107r; vgl. dazu Bonagratias Entwurf in cod. Vat. lat. 4009, fol. 184v, 185v. Beide Texte kommen Michaels Appellation IV, fol. 193v sehr nahe.

²²¹) ‚Contra Benedictum‘ VI 2–4, Opera politica 3, 273–277.